

# RS Vwgh 1998/10/29 97/20/0760

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

## Index

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

## Norm

StPO 1975 §183 Abs1;

StPO 1975 §183 Abs3;

StPO 1975 §188 Abs3;

StVG §107;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/02 94/19/0718 3 (hier: Der 10.Unterabschnitt - Ordnungswidrigkeiten - des StVG ist auf Untersuchungshäftlinge anzuwenden, nur ergänzt um die in § 188 Abs 3 StPO angeordnete Mitteilungspflicht an den Untersuchungsrichter).

## Stammrechtssatz

Die StPO enthält keine - im Sinne ihres § 183 Abs 1 - besonderen (der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dienenden sohin) disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Untersuchungshäftlinge und schließt daher die sinngemäße Anwendung jener des StVG nicht aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200760.X01

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)